Arbeitspapier 07 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Hindernisse und Leistungsgrenzen

Unmöglichkeit und Einreden

§ 275 Abs. 1 schließt den Anspruch aus, wenn der Erfolg für den Schuldner oder für jedermann unerreichbar ist. § 275 Abs. 2 gibt eine Einrede bei grobem Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistungsinteresse. Nach Abs. 3 kann der persönlich Leistungspflichtige bei Unzumutbarkeit verweigern. Die Absätze 2 und 3 setzen die Ausübung der Einrede voraus.

Hindernis oder Risikoverwirklichung

Ein höherer Einkaufspreis genügt für § 275 Abs. 2 nicht. Ob § 313 eingreift, hängt insbesondere von der vertraglichen Risikoverteilung ab. Bei nur vorübergehenden Hindernissen bleibt die Leistung regelmäßig nachholbar. Bei einem absoluten Fixgeschäft geht mit dem Zeitpunkt der geschuldete Erfolg unter. Beim relativen Fixgeschäft bleibt Nachholung möglich, doch kann der Gläubiger nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 ohne weitere Frist zurücktreten.

Leistungszweck

Ist ein bestimmter Erfolg versprochen und bereits anderweitig eingetreten, kann Zweckerreichung vorliegen. Bei Dienstleistungen ist zuerst zu ermitteln, ob nur fachgerechtes Tätigwerden geschuldet ist. Scheitert lediglich der persönliche Verwendungsplan des Gläubigers, bleibt dessen Gegenleistung grundsätzlich geschuldet, soweit keine besondere Regel eingreift.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 276 · § 313 · § 323

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die erhoffte Rückkehr

A bietet B gegen 3.000 Euro eine parapsychologische Partnerschaftsberatung an. B hofft, ihr Mann komme zurück. A führt die vereinbarten Sitzungen durch. Der Mann kehrt nicht zurück. Kann B das Honorar zurückfordern?

Fall 2 Der gestohlene Domschatz

Ein Kunsthändler bietet dem ursprünglichen Eigentümer gestohlene Kultgegenstände für zwei Millionen Euro an. Um den Besitz zurückzuerhalten, sagt der Eigentümer zu. Nach Übergabe verweigert er die Zahlung. Unterstellen Sie deutsches Sachenrecht und fehlenden Eigentumserwerb des Händlers.

Fall 3 Der Ring im Meer

S verkauft T ihren bestimmten Verlobungsring. Vor der Übergabe fällt er auf offener See ins Wasser. T verlangt eine Bergung. Wann ist S zur Leistung verpflichtet?

Fall 4 Der geänderte Vertriebsweg

Der Hersteller sagt seinen Vertragshändlern den Vertrieb eines Sondermodells zu. D verkauft K verbindlich einen Wagen mit Lieferfrist von drei Monaten. Später vertreibt der Hersteller nur noch direkt. K fordert 200.000 Euro behaupteten Weiterverkaufsgewinn.

Fall 5 Das Ausfuhrverbot

K hat rechtmäßig handelbare Ware aus einem vertraglich bestimmten Ursprungsland versprochen. Nach Vertragsschluss wird die Ausfuhr aus diesem Land vollständig verboten. Legal verfügbare Lagerbestände außerhalb des Landes gibt es im Fall nicht. Muss K über den Schwarzmarkt liefern?

Fall 6 Die Gewissensentscheidung

Grafiker G soll als Arbeitnehmer eine politische Schrift setzen. Er legt nachvollziehbar dar, dass die Mitwirkung ihn in einen ernsten Gewissenskonflikt bringt. Der Arbeitgeber besteht auf Ausführung. Was ist zu prüfen?

Fall 7 Der vergebliche Hausbesuch

Die Eltern rufen wegen einer Erbse in der Nase ihres Kindes einen Kinderarzt zum privaten Hausbesuch. Vor seinem Eintreffen niest das Kind die Erbse aus. Der Arzt hat den Weg zurückgelegt und untersucht das Kind. Welche Vergütung kommt in Betracht?